

---

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden  
(Abfallsatzung) vom 12.09.2013**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2013 S. 170 / in Kraft ab 12.10.2013)

(1. Änderung Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2017 S. 560 / in Kraft ab 01.01.2018)

(2. Änderung Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 22, 2021 S. 236 / in Kraft ab 27.03.2021)

**in der Fassung vom 18.03.2021**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz	§ 16	Asbestabfälle
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung	§ 17	Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle)
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	§ 18	Alttextilien
§ 4	Abfallberatung	§ 19	Altholz
§ 5	Abfalltrennung	§ 20	Zugelassene Abfallbehälter
§ 6	Altpapier	§ 21	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 7	Sperrmüll	§ 22	Abfuhr
§ 8	Elektro- und Elektronikaltgeräte	§ 23	Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen und deren Benutzung
§ 9	Altglas	§ 24	Anzeige- und Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Bauschutt, Straßenaufbruch	§ 25	Unterbrechung der Abfallentsorgung und Betriebsstörungen
§ 11	Bodenaushub	§ 26	Eigentumsübergang
§ 12	Problemabfälle aus Haushaltungen	§ 27	Gebühren
§ 13	Sonderabfall-Kleinmengen	§ 28	Bekanntmachungen
§ 14	Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)	§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Altbatterien	§ 30	Inkrafttreten

**§ 1 Grundsatz**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Emden die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Emden betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Emden dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:

- Müllumladestation Eichstraße
- Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)
- Bauschuttannahme Eichstraße
- Müllverbrennungsanlage Bremerhaven
- Grünabfallsammelstelle Eichstraße
- Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
- Bioabfallsammelstelle Eichstraße
- Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
- Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg
- Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen
- Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)
- Altholzammelstelle Eichstraße
- Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte

## **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 - 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 - 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung (§ 46 KrWG).

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NABfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie der Stadt Emden überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 a zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle absolut ausgeschlossen. Die in der Anlage 1 b aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 13 anfallen.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Altautos im Sinne von § 2 Absatz 1 der AltautoV, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Absatz 2 Satz 2 fallen,
2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 der VerpackV, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, Transport- und Umverpackungen, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen, sowie schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, soweit sie bei den nach §§ 4 und 5 der BattV zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,

---

3. Nachtspeicheröfen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die §§ 21 und 23 sind zu beachten.

(6) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen: Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von mehr als 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm<sup>2</sup>. Die Abfallbesitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle eine Begutachtung durchgeführt werden kann.

(7) Im Einzelfall kann die Stadt Emden darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(8) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 bis 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Soweit andienungspflichtige Abfälle nach Abs. 4 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, hat der Besitzer diese bei den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen anzudienen.

(9) Für den Fall, dass ein Abfallbesitzer eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsamtes gem. § 11 Absatz 2 Satz 2 NAbfG beibringt, wird der absolute Ausschluss für die Entsorgung der betreffenden Abfallart in diesem Einzelfall aufgehoben.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinen Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absatz 3 sind die von der Stadt Emden zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Emden ein, es sei denn, die Stadt Emden widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absatz 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 bis 8 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die Stadt Emden die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren gem. § 46 KrWG. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

(1) Die Stadt Emden führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (§ 6)
2. Sperrmüll (§ 7)
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 8)
4. Altglas (§ 9)
5. Bauschutt, Straßenaufbruch (§ 10)
6. Bodenaushub (§ 11)
7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 12)
8. Sonderabfall-Kleinmengen (§ 13)
9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall - Restabfall (§ 14)
10. Altbatterien (§ 15)
11. Asbestabfälle (§ 16)
12. Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle) (§ 17)
13. Alttextilien (§ 18)
14. Altholz (§ 19)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle zu trennen, getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.

### **§ 6 Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und anderen nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Abfallbehälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren.

### **§ 7 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Es sind dies insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel etc. sowie Türen und Holzgebälk, Fenster und Verglasung, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Gartenabfälle, Bäume, Papier, Altkleider, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gilt § 23 entsprechend.
- (2) Sperrmüll wird nur auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich oder telefonisch mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Stadt Emden legt den Abfuhrtermin fest und gibt den Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung dem Abfallbesitzer mindestens drei Kalendertage vorher bekannt.
- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen von maximal 4m<sup>3</sup> haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Zurückgebliebener Abfall sowie Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich nach der Abfuhr zu beseitigen. Sperrmüll, der ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurde, ist unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Absatz 6 und § 23 entsprechend.

### **§ 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind Geräte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, deren sich die Besitzerin oder Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2) Die Stadt übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. d. Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 7 Absatz 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden. Kältegeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Mengen über 20 Altgeräte sind vorher bei der Stadt anzumelden.

(5) Die Stadt kann weitere Annahmestellen bestimmen. Aus betrieblichen Gründen kann sie die Anlieferung beschränken.

### **§ 9 Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 ist Hohlglas, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altglas gehören Fenster- und Spiegelglas, Bleikristall, Glasbausteine und andere Abfälle aus Porzellan, Keramik oder Kunststoff.

(2) Flaschen und sonstige Hohlgläser sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr in die dafür aufgestellten Altglascontainer sortiert nach Farben (weiß, grün, braun) einzufüllen.

### **§ 10 Bauschutt, Straßenaufbruch**

(1) Bauschutt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist mineralisches Abbruchmaterial, das bei Abbruch oder Instandsetzung von nicht kontaminierten Gebäuden und Bauwerken anfällt (z.B. asbestfreier, bewehrter und unbewehrter Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel, grobstückige Teile von Zementrohren, mineralische Dämmstoffe), auch mit geringfügigen Fremdanteilen (max. 5 Volumen %), und für seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist oder dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Straßenaufbruch im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist mineralischer Straßenaufbruch (ungebundenes oder hydraulisch gebundenes mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist; zu den Fremdstoffen zählen auch übermäßige Beimengungen, z.B. Lehm, Schlamm) und bitumenhaltiger Straßenaufbruch (für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminöse, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält).

### **§ 11 Bodenaushub**

(1) Bodenaushub im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 ist unbelastetes Erdreich, das mit Schadstoffen oder artfremden Stoffen nicht oder nach Beurteilung einer von der Stadt Emden auf Kosten des Abfallbesitzers beauftragten Stelle nur in unbedenklicher Menge kontaminiert ist.

(2) Bodenaushub, dessen sich der Besitzer entledigen will, ist der Müllumladestation an der Eichstraße zuzuführen.

### **§ 12 Problemabfälle aus Haushaltungen**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Reiniger, Polituren, Lösemittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Emballagen mit schadstoffhaltigen Reststoffen und sonstige Chemikalien sowie Geräte - außer Kältegeräte -, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle aus Haushaltungen sind getrennt nach Abfallarten der Stadt Emden an der Sammelstelle (Müllumladestation an der Eichstraße) zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

(3) Das Einbringen von schadstoffhaltigen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 20) ist untersagt.

### **§ 13 Sonderabfall-Kleinmengen**

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall-Kleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg pro Erzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

(2) Sonderabfall-Kleinmengen nach Absatz 1 sind, nach telefonischer Voranmeldung, der Stadt Emden getrennt nach Abfallarten durch Übergabe an den von der Stadt Emden beauftragten Dritten zu überlassen. Sie werden durch den beauftragten Dritten eingesammelt und befördert. Der Abfallbesitzer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig anzumelden.

(3) Das Einbringen von schadstoffhaltigen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 20) ist untersagt.

#### **§ 14 Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 15 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

#### **§ 15 Altbatterien**

(1) Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 der BattV, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Soweit Altbatterien nach Absatz 1 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden, sind diese der Stadt, getrennt nach den in Absatz 1 genannten Batteriearten, an den bekannt gegebenen Abfall-Annahmestellen zu überlassen.

(3) Altbatterien nach Absatz 1 nimmt die Stadt nicht von den nach §§ 4 und 5 BattV zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen. Diese Altbatterien sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

#### **§ 16 Asbestabfälle**

(1) Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind Asbestzement sowie in Beton eingegossene Asbestzementabfälle, derer sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will.

(2) Asbestabfälle sind entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beseitigen. Sie sind in Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) zu verpacken und mit einem Aufkleber „Asbest“ zu versehen und nach Maßgabe des § 2 an der Müllumladestation anzuliefern. Sofern eine vorgeschriebene Verpackung noch nicht am Entstehungsort der Abfälle vorliegt, wird entsprechendes Verpackungsmaterial für die Anlieferung an der Müllumladestation gegen ein zu entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Regelungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) bleiben unberührt. Für einmalig anfallende Kleinmengen sind keine Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung beizubringen.



---

**§ 17 Grünabfälle (Rasen, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt) und Bioabfälle (Küchenabfälle)**

(1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind insbesondere Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Wurzelwerk. Diese Grünabfälle können an der Grünabfallsammelstelle Eichstraße angeliefert werden.

(2) Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer können zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst an mehreren Annahmestellen im Stadtgebiet kostenlos Baum-, Strauch- und Heckenschnitt abgeben. Der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt darf eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Äste und Stämme dürfen einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

(3) Wurzelwerk wird an den Terminen nach Absatz 2 an den Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen nicht entgegengenommen.

(4) Für Weihnachtsbäume wird jährlich eine gesonderte Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Die abgeschmückten Weihnachtsbäume können an vorher bekannt gegebenen Abfuhrtagen gemeinsam mit den anderen Abfällen an die Straße gestellt werden.

(5) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 12 sind Küchenabfälle nativorganischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen sowie in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gemüse- und Obstreste, Kaffeefilter), hierzu zählen auch gekochte Speisereste, die zur Kompostierung im eigenen Garten nicht geeignet sind.

Nicht zu den kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Bioabfälle (Küchenabfälle) können an der Eichstraße, dem Klärwerk Larrelt und der mobilen Annahmestelle in Barenburg abgegeben werden.

**§ 18 Alttextilien**

(1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen sind der Stadt Emden an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet der Stadt Emden flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen und nicht auf oder neben die Behälter zu legen. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

(3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Textilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.

(4) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin o. ä. gehören nicht in die Sammelcontainer für Alttextilien, sondern sind gemäß § 12 zu entsorgen.

---

### **§ 19 Altholz**

(1) Altholz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind alle in Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung genannten Gebrauchtholzarten.

(2) Altholz ist an die unter § 23 genannte Entsorgungsanlage der Stadt Emden getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung Möbel und einige andere Abfälle aus Altholz abgeholt, soweit weniger als 1 m<sup>3</sup> loses Schüttvolumen oder weniger als 0,3 Tonnen anfallen. Altholz ist getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7, insbesondere des § 7 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 20 Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,
2. für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,
3. für Altpapier (§ 6): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.

(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität für Restmüll von 20 l pro zwei Wochen und Bewohner bereitstehen.

(4) Für jeweils zwei benachbarte, d.h. mit einer gemeinsamen Grenzlinie und mit Zugang zur gleichen Straße belegenen anschlusspflichtigen Grundstücke im Sinne von § 3 können auf Antrag und schriftlicher Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer Gefäße mit entsprechend großer Kapazität zur gemeinsamen Nutzung zugelassen werden. Die schriftliche Einverständniserklärung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass jeder Grundstückseigentümer für sämtliche anfallenden Gebühren als Gesamtschuldner haftet.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Fahrzeugen der Stadt Emden entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks und der Verursacher als Gesamtschuldner.

(8) Für Grundstücke bei denen die Entsorgung des Restabfalls mit Restabfallgefäßen (Absatz 1 Nr. 1) nachweislich nicht möglich ist, weil auf dem Grundstück keine Unterstellmöglichkeit vorhanden ist oder geschaffen werden kann, wird im Einzelfall auf Antrag die Entsorgung in Säcken zugelassen. Zugelassene Säcke nach Satz 1 sind graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“. Der auf die Abfallsäcke aufgedruckte Hinweis ist zu beachten.

(9) Ist die Entfernung zur Bereitstellung des Gefäßes nach § 21 Absatz 1 der Abfallsatzung vom Grundstück zur Einsammelstelle für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar, wird die Entsorgung in Säcken zugelassen. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus Anlage 3 der Abfallsatzung. Zugelassene Säcke nach Satz 1 sind graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“. Der auf die Abfallsäcke aufgedruckte Hinweis ist zu beachten.

(10) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen	Je 10 Schüler/ Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Emden festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

Das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Behältervolumen stellt ein Mindestvolumen dar. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(11) Abweichend von den ermittelten Werten kann auf schriftlichen Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Emden dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(12) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. (3) und (10).

### **§ 21 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand oder an die Grundstücksgrenze, jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(2) Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Die durch die Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen sind von den Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Standplatz für Großbehälter ist nach Rücksprache mit der Stadt Emden vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz und der Transportweg sind stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Der Standplatz sowie der Transportweg müssen einen ausreichend befestigten Untergrund haben, der das Absetzen und den Transport des Großbehälters zulässt. Ein erforderliches Absenken des Bordsteines für den Transport hat der Grundstückseigentümer zu veranlassen. Er trägt die Kosten.

(5) Der Standplatz für Großbehälter muss ebenerdig liegen. Kellerräume sind als Standplatz nicht zulässig. Ist kein vorschriftsmäßiger Standplatz vorhanden, hat der Grundstückseigentümer den Behälter am Tage der Abfuhr rechtzeitig an einen von der Stadt Emden bestimmten Abholplatz zu bringen und ihn nach der Leerung unverzüglich zurückzubringen.

### **§ 22 Abfuhr**

Die Häufigkeit und die Zeit der Leerung wird von der Stadt Emden bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit besteht nicht. Können die Abfallbehälter ohne Verschulden der Stadt Emden nicht zur vorgesehenen Zeit geleert werden, so entfällt die Leerung. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

---

**§ 23 Anlieferung zu den Abfallannahmestationen und  
-entsorgungsanlagen und deren Benutzung**

(1) Abfälle, die nach § 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfallbesitzer zu den von der Stadt Emden betriebenen Abfallannahmestationen oder -entsorgungsanlagen zu bringen oder bringen zu lassen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 54 KrWG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der städtischen Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen richtet sich nach besonderen Benutzungsordnungen. Diese Benutzungsordnungen liegen an den jeweiligen Entsorgungsanlagen zur Einsichtnahme aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betreten und Befahren dieser Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Jeder Benutzer hat sein Verhalten so einzurichten, dass das Entladen der Fahrzeuge reibungslos erfolgen kann und niemand geschädigt wird.

(3) Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit sind von den Erzeugern/Besitzern so vorzubereiten, dass bei der Anlieferung zu den städtischen Annahmestationen und -entsorgungsanlagen die geforderte Festigkeit der Abfälle gegeben ist. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von höchstens 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm<sup>2</sup>.

**§ 24 Anzeige- und Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Emden für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Benutzer und Abfallanlieferer sind der Stadt Emden zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 und Absatz 6 durch die Stadt Emden zu dulden.

**§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung und Betriebsstörungen**

(1) Kann die Abfallentsorgung aus betrieblichen Gründen, infolge behördlicher Verfügung oder höherer Gewalt nicht gemäß der Satzung durchgeführt werden, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Im Falle einer kurzzeitigen Störung sind die Abfälle vom Abfallbesitzer zurückzuhalten. Sind die Störungen längerfristig, ist den Anweisungen des Betriebspersonals zu folgen.

### **§ 26 Eigentumsübergang**

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Emden über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallannahmestationen und -entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, auseinander zu ziehen, auszubreiten oder wegzunehmen.

### **§ 27 Gebühren**

Für die städtische Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Emden erhoben.

### **§ 28 Bekanntmachungen**

Die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über regelmäßig erscheinende Druckschriften oder als öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Absatz 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang),

b) entgegen § 3 Absatz 2 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (Benutzungszwang),

c) entgegen § 3 Absatz 4 falsche Anzeigen oder Nachweise abgibt,

d) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht trennt,

e) entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt,

f) entgegen § 7 Absatz 3 den Sperrmüll nicht getrennt bereitstellt (Satz 1) oder die Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums beeinträchtigt (Satz 4) oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 6) oder Sperrmüll ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung im öffentlichen Raum bereitstellt (Satz 7),

g) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,

h) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt überlässt,

- 
- i) entgegen § 12 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
  - j) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt überlässt,
  - k) entgegen § 13 Absatz 2 Sonderabfall-Kleinmengen Satz 2 nicht einem von der Stadt Emden beauftragten Dritten überlässt,
  - l) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
  - m) entgegen § 21 Absatz 2 die Abfallbehälter am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr nicht zur Abfuhr bereitstellt (Satz 1) oder aus dem öffentlichen Raum nicht unverzüglich entfernt (Satz 2) oder die durch Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 3),
  - n) entgegen § 21 Absatz 3 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,
  - o) den Benutzungsordnungen nach § 23 Absatz 2 zuwider handelt oder die Anordnungen des Aufsichts- und Betriebspersonals nicht befolgt,
  - p) entgegen § 24 Absatz 1 den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt (Anzeigepflicht),
  - q) entgegen § 24 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls erteilt (Auskunftspflicht),
  - r) entgegen § 24 Absatz 3 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen durch die Stadt Emden nicht duldet (Duldungspflicht),
  - s) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Emden vom 07. März 2002 in der Fassung vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.



---

**Anlage 1 a** zu § 2 Absatz 3 (Negativkatalog) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

**Abfallschlüssel** **Bezeichnung**

01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	öhlhaltige Bohrschlämme und – abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.

---

02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase

---

---

04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfrei Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren

---

---

06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kantaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

---

---

07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

---

---

07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen

---

---

08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01	Isocyanatabfälle
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

---

---

09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	Fixierbäder
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

---



---

10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen au der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen au der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

---

---

10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken

---

---

10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

---

---

10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

---

---

10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich arosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

---

---

12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe und Schmieröle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	Chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01	Heizöl und Diesel
13 07 02	Benzin
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern

---

---

13 08 02	andere Emulsionen
13 08 99	Abfälle a. n. g.
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
16 01 04	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	Ölfiler
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

---

---

16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08	ölhaltige Abfälle
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Golg, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ( 3 ) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

---



---

16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

---

---

18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05 99	Abfälle a. n. g.

---

---

19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

---

---

19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 03 04	Fäkalschlamm

---

**Anlage 1 b** zu § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die in soweit nicht ausgeschlossen sind, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 13 anfallen.

20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

---

**Anlage 2** zu § 2 Absatz 6 (Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfallarten) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Entsorgung</b>
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Recyclinganlage
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Recyclinganlage
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Recyclinganlage
17 01 01	Beton	Recyclinganlage
17 01 02	Ziegel	Recyclinganlage
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Recyclinganlage
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Recyclinganlage
17 02 02	Glas	Müllumladestation
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Müllumladestation
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Müllumladestation
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Recyclinganlage
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Müllumladestation
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Müllumladestation
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Recyclinganlage/ Müllumladestation
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Müllumladestation
20 02 02	Boden und Steine	Recyclinganlage
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Müllumladestation

---

**Anlage 3** zu § 21 Absatz 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden vom 26.06.2013

Die Grundstücke an folgenden Straßen erhalten die Zulassung zur Entsorgung mit grauen 30-l- und 50-l-Säcken:

Alte Ziegelei	
Am Mahlbusen	
Bartshausen	
Borkmeedeweg	
Brüggweg	16
Buntelsweg	
Burgelsweg	
Conrebbersweg	90 bis 100
Ender Weg	
Escherweg	1
Hörntjeweg	4 bis 21
Japanstraße	30
Kaylandsweg	
Klunderburgweg	
Langer Meedeweg	
Leegeweg	100
Melkertsborgweg	
Mönkeweg	
Müntjeweg	
Professor-Ritter-Straße	
Roggentjesweg	
Rysumer Landstraße	26
1. Tillweg	
Ulgerwehr	
Uphuser Grashaus	
Verbindungsschleuse	
Zur Roten Scheune	